

mittelst derer die Erzherzoge Maximilian und Albrecht auf ihre Rechte verzichtet hatten. Nachdem dann der Kaiser durch den Kanzler die Hoffnung aussprach, die Stände würden seinem Wunsche, dessentwegen er sie berufen, nachkommen, entgegnete der Oberstburggraf mit der Versicherung, dass der Landtag unverzüglich seine Berathungen beginnen werde, um dem Ansuchen des Kaisers zu willfahren. Der Kaiser verliess darauf mit seinem Gefolge, geleitet wie früher, die Versammlung und begab sich in seine Gemächer.

Die Verhandlungen begannen sogleich, nachdem die obersten Beamten wieder in den Saal zurückgekehrt waren, und zwar war es nach altem Brauch an ihnen die königliche Proposition zu empfehlen und zu einer schnellen Beschlussfassung zu rathen. Das Herkommen brachte es mit sich, dass jedes Mitglied des Landtages seine Stimme besonders abgab und dabei entweder sich mit der in Frage stehenden Massregel einfach einverstanden erklärte oder seine Meinung mit einer Rede begleitete.

Die Anrede des Oberstburggrafen welcher der erste das Wort ergriff, war nur eine Wiederholung und einfache Anempfehlung der kaiserlichen Botschaft; Erzherzog Ferdinand's Regierungstüchtigkeit welche sich schon bei Verwaltung anderer Länder erwiesen hätte, wurde angepriesen, den Ständen dessen Annahme als König empfohlen, und ihnen vorgeschlagen, den 29. Juni als Krönungstag bestimmen zu wollen. Der oberste Hofmeister, Herr Adam von Waldstein, welcher nach ihm seine Meinung abgeben sollte, war gerade am Podagra krank und desshalb zu erscheinen verhindert; in seinem Namen erklärte Martinitz, der eigens von den Ständen an Waldstein zu dessen Befragung abgeschickt worden, dass er sich mit des Oberstburggrafen Erklärung ganz und gar vertrage. In gleicher Weise sprachen sich der oberste Kämmerer Johann Sezima, der Oberstlandrichter und der Kanzler aus. Der oberste Hofrichter Slawata führte den Beweis welchen schon der Kanzler gegen das Wahlrecht der Stände durchgeführt hatte, dahin durch, dass Ferdinand nach der Renunciation seiner Vetter diejenige Person sei, welche durch die Gesetze allein zur Erbfolge berechtigt sei.

Noch hatte Niemand von der Opposition das Wort ergriffen, es war nun an Thurn der als Burggraf von Karlstein zu reden hatte, seinen Plan durchzuführen. Aus den Andeutungen welche das sächsische Staatsarchiv enthält, ist ersichtlich, dass schon im Jahre 1614